

Schwunghafter Handel mit Crystal Meth

Münchener Polizei schnappt drei Männer und den Drogenkurier

Drei schwule Männer werden in München festgenommen. Ihnen wird der Handel mit Crystal Meth vorgeworfen. Auf die Spur gekommen war die Polizei den dreien durch die Festnahme eines Drogenkuriere. Dieser – ebenfalls schwul - habe über mehrtägige ausschweifende Sexpartys in der Münchner Schwulenszene berichtet, bei denen Crystal Meth konsumiert worden sei. Eine Regionalzeitung berichtet über den Vorgang. In der Überschrift und im Vorspann ist die Rede von einer „Münchner Gay-Schickeria“ bzw. einer „Münchner Schwulen-Schickeria“. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung eine Diskriminierung von Schwulen. Bewusst würden von der Redaktion überholte Begriffe eingesetzt. Auch der Hinweis auf die sexuelle Orientierung des Drogenkuriere gehe zu weit. Der Chefredakteur der Zeitung sieht die Berichterstattung als angemessen und korrekt an. Eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex liege nicht vor. Die von der Redaktion verwendeten Begriffe spielten im Zusammenhang mit den Festnahmen und den mutmaßlichen Taten eine bedeutende Rolle. Dies sei das Umfeld, in dem der schwunghafte Rauschgifthandel stattgefunden habe. Die Redaktion habe den Crystal-Meth-Handel in München an bestimmten Plätzen durch Täter einer bestimmten Gruppe thematisiert. Insofern sei es auch angebracht gewesen, bei einem der Drogenschmuggler, die der Polizei ins Netz gegangen seien, von einem „Homosexuellen“ zu sprechen, weil dies mit den Taten und dem Umfeld, in dem sie geschehen seien, in direktem Zusammenhang stehe.

Die Zeitung hat den in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltenen Schutz vor Diskriminierung nicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Beschreibung des Kreises, in dem der Konsum von Crystal Meth stattgefunden hat, überschreitet nicht die Grenze zu einer Diskriminierung. Die Angabe der sexuellen Orientierung des Drogenkuriere ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da sie für das Verständnis des Ergebnisses der polizeilichen Ermittlungen für den Leser notwendig war.

Aktenzeichen: 1086/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet